

Gewinnabführungsvertrag

Zwischen

und

2G Energy AG
Benzstraße 3
48619 Heek

2G Energietechnik GmbH
Benzstraße 3
48619 Heek

Amtsgericht Coesfeld, HRB 11081

Amtsgericht Coesfeld, HRB 3629

- nachfolgend 2G AG genannt -

- nachfolgend 2G GmbH genannt -

§ 1

Gewinnabführung

(1) Die 2G GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die 2G AG abzuführen.

(2) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der 2G AG von der 2G GmbH aufzulösen und als Gewinn abzuführen.

(3) Die 2G GmbH kann mit Zustimmung der 2G AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

(4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der 2G GmbH. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 2

Verlustübernahme

(1) Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 3

Wirksamwerden und Dauer

(1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der 2G GmbH wirksam. Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der 2G GmbH, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der 2G GmbH eingetragen wird.

(2) Der Vertrag wird für fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach Abs. 1 Satz 2 fest geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der 2G GmbH enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach Satz 1 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag

setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird.

(3) Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die 2G AG nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der 2G GmbH beteiligt ist, die 2G AG die Anteile an der 2G GmbH veräußert oder einbringt, die 2G AG oder die 2G GmbH verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird oder an der 2G GmbH iSd. § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

§ 4

Schlussbestimmung

(1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.


(2) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit § 2 in Konflikt stehen sollten, geht § 2 diesen Bestimmungen vor.

Heek, den 19. Februar 2024

Für die 2G Energy AG (Vorstand):



Christian Grotholt



Friedrich Pehle

Für die 2G Energietechnik GmbH (Geschäftsführung):



Christian Grotholt



Ludger Holtkamp